

Kraftwerksstrategie im StromVKG: Wichtiger Schritt, Händler sehen aber noch Nachbesserungsbedarf

Stellungnahme zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zum Referentenentwurf eines Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitäten-Gesetzes (StromVKG) vom 27.04.2026

Berlin, 5. Mai 2026 – Der vorgelegte Entwurf des StromVKG ist ein wichtiger Schritt zu mehr Klarheit bei der Kraftwerksstrategie. Aus Sicht des Energiehandels ist dabei besonders hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf eine kapazitätsbasierte Förderung statt eines direkten Eingriffs in die Merit Order vorsieht. Dadurch wird eine Verzerrung des Kraftwerkseinsatzes vermieden. Die wettbewerbliche Ausschreibung der Förderungen sorgt zudem für Kosteneffizienz. Dennoch wird das StromVKG den Anlagenpark im Strommarkt verändern. Um negative Auswirkungen auf den Markt zu vermeiden und ungewünschte Marktverzerrungen zu minimieren, sind bei der Ausgestaltung einige Punkte nachzubessern: So sind beispielsweise Resilienzkriterien technologieoffen zu gestalten, um Batteriespeicher nicht zu benachteiligen. Die Momentanreserve sollte am Markt beschafft werden, statt eine verpflichtende Bereitstellung vorzugeben, und die Anforderungen an Sicherheitsleistungen sollten maßvoll gestaltet werden, um Wettbewerb und Anbietervielfalt nicht einzuschränken. Darüber hinaus müssen Kraftwerksstrategie und Kapazitätsmechanismus verzahnt und das angekündigte Gesetzgebungsverfahren für die Auktionen ab 2032 zügig angestoßen werden. Zudem ist vor Ausschreibungsbeginn die Abstimmung zwischen StromVKG und zukünftiger Netzentgeltsystematik („AgNes“) zwingend zu klären, um regulatorische Risiken und unnötige Kosten zu vermeiden.

Unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Grundlegende Anmerkungen

Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein wichtiger Schritt hin zu einem klaren Zielbild bezüglich Kraftwerksstrategie und Kapazitätsmechanismus erfolgt. Mit dem StromVKG erfolgt ein Eingriff in den Strommarkt, der den Anlagenpark im Strommarkt nachhaltig im Vergleich zum „Energy Only Markt“ verändern wird. Dabei sind folgende Punkte zu beachten, um bei der Ausgestaltung ungewünschte Marktverzerrungen zu minimieren und den Markt nicht negativ zu beeinflussen:

- Es ist gut, dass das StromVKG eine **kapazitätsbasierte Förderung** vorsieht, anstatt direkt in die Merit Order einzugreifen und somit den Kraftwerkseinsatz zu verzerren.
- Es wäre wichtig, möglichst schnell zu einem konsistenten **Gesamtbild für den Kapazitätsmechanismus** zu kommen und ein Auseinanderklaffen von Kraftwerksstrategie und Kapazitätsmechanismus zu verhindern. Insofern wäre es zu begrüßen, wenn auch das angekündigte Gesetzgebungsverfahren bezüglich der Auktionen für die Jahre 2032 und danach möglichst zeitnah angestoßen würde.
- Das Zusammenspiel von StromVKG und der Überarbeitung der **Netzentgeltsystematik** durch die Bundesnetzagentur („AgNes“-Projekt) verbleibt unklar. Es wäre unnötigerweise kostenerhöhend, das regulatorische Risiko von Einspeisenentgelten bei den Bietern zu allokatieren. Vor Ausschreibungsbeginn ist hier dringend eine Klarstellung erforderlich, ob und wie Einspeiser und Speicher an Netzentgelten beteiligt werden.
- Richtig ist, dass die Förderungen **wettbewerbslich ausgeschrieben** und Kosten somit minimiert werden.
- Eine Förderung klimaneutraler Investitionen ist sinnvoll, sollte aber technologieoffen gestaltet werden. Positiv zu bewerten ist daher, dass die direkte Förderung **wasserstoffbasierter Stromerzeugung** und verpflichtende Umstellungsdaten nicht mehr Teil von Kapazitätsmechanismus und Kraftwerksstrategie sind, sondern in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren weiterverfolgt werden.

Voraussetzungen für Teilnahme an Ausschreibungen

Anforderungen an die Resilienz

Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist insbesondere **Technologieneutralität** wichtig, um unnötige Mehrkosten zu vermeiden. Mit den geplanten Resilienzkriterien riskiert der Entwurf, die Teilnahme von Batterien zu benachteiligen. Fraglich ist zudem, ob die Vorgaben des NZIA überhaupt für Kapazitätsmärkte angewandt werden müssen.

Erbringung von Momentanreserve

Die Verpflichtung zur Erbringung von Momentanreserve sollte hinsichtlich der damit einhergehenden Kosten, ihrer Markteffekte auf den in der Entwicklung befindlichen Markt für Systemdienstleistungen sowie der tatsächlichen technischen Notwendigkeit überprüft werden, um an dieser Stelle unnötige Mehrkosten und Verzerrungen zu vermeiden. Momentanreserve sollte **marktlich beschafft** und nicht verpflichtend bereitgestellt werden.

Grenzüberschreitende Teilnahme

Die grenzüberschreitende Teilnahme gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 2 sollte auch auf EWR- und EFTA-Staaten ausgeweitet werden, sofern diese die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Sicherheiten

Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich ein sinnvoller Bestandteil von Ausschreibungen, können aber, wenn sie zu hoch angesetzt sind, als Hürde wirken und den Bieterkreis unnötig einschränken. Die vorgeschlagenen Regelungen zu Sicherheitsleistungen, Verzinsung und langen Laufzeiten führen zu einer starken Kapitalbindung. Das wirkt kostentreibend und beeinträchtigt den Wettbewerb sowie die Marktvielfalt. Aus wirtschaftlicher und wettbewerbspolitischer Sicht wäre daher eine Anpassung der Anforderungen sinnvoll, die die Kapitalbindung reduziert und die Teilnahmebedingungen verbessert.

Zuschlagsverfahren

Eine „Pay-as-cleared“ Vergütung wäre der im StromVKG vorgeschlagenen „Pay-as-bid“ Vergütung vorzuziehen. Ersteres System wird in der Wissenschaft als effizienter bewertet, weil dabei der Anreiz vermieden wird sich bei der Gebotsstellung an den Wettbewerbern zu orientieren.

Verfügbarkeitsverpflichtung

Im Referentenentwurf (§ 67 ff.) wird ein „Bonus / Malus“ System vorgeschlagen, um die Verfügbarkeit in Hochpreisphasen anzureizen. Grundsätzlich ist dieser Anreiz kongruent mit dem ohnehin rationalen Marktverhalten von Anlagenbetreibern sowie der Reliability-Options. Insofern stellt sich die Frage, ob das recht komplizierte Bonus Malus System überhaupt notwendig ist und ob der gleiche Effekt nicht auch auf einfachere Weise mit einem Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Preisspitzenausgleich

Wir sehen die vorgesehene Reliability-Option / Erlösabschöpfung (§ 81) kritisch, da dadurch die preisliche Absicherung der Anlagenbetreiber im Terminmarkt beeinflusst wird und die Liquidität des Terminmarkts geschwächt wird. Der Preisspitzenausgleich sollte so ausgestaltet werden, dass Hochpreisphasen nicht vollständig abgeschöpft werden. Dies würde die marktliche Erlösoptionalität neuer Kapazitäten erhalten, dadurch unnötig steigende fixe Gebotspreise vermeiden und marktrationales Verhalten im Terminmarkt anreizen. Die Ausgestaltung der Reliability-Option sollte der besonderen Rolle von Batterien mit einer speziellen Methodik für den Ausübungspreis – gerecht werden, da deren Erlöse nicht aus dem absoluten Preisniveau (z.B. den Grenzkosten eines GuD-Kraftwerks) abgeleitet werden, sondern von kurzfristigen Preisschwankungen resultieren. Daher sollte die Methodik für Batterien auf Preisspreads und nicht auf absoluten Preisniveaus basieren. Grundsätzlich sollte die Methodik die technischen Spezifikationen der jeweiligen Erzeugungs- und Speichertechnologie berücksichtigen. Außerdem sollte der Strike-Preis möglichst hoch gewählt werden, um die negativen Auswirkungen dieses Instruments zu reduzieren. Da die Erlöserwartungen ohnehin in die Gebote eingepreist werden, sollte von einer Erlösabschöpfung abgesehen werden.

Über uns: Energy Traders Deutschland setzt sich ein für die Förderung des Energiehandels in offenen, transparenten und liquiden Großhandelsmärkten in Deutschland und in Europa – uneinträchtig von Staatsgrenzen oder anderen Barrieren.